

PRIMUS OMNIUM

EXECUTIVE CONSULTANCY

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1. GELTUNGSBEREICH** - Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden (Auftraggeber) und der Primus Omnium Executive Consultancy – Jörg Schön (im folgenden Primus Omnium als Auftragnehmer). Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien dieses Vertrages, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf. Ohne eine schriftliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, aus der sich anderes ergibt, stellt eine Terminvereinbarung des Auftraggebers mit einem vom Auftragnehmer vorgestellten Bewerber eine Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Vorrangig gelten abweichende Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Auftragsvereinbarungen (im Folgenden „Angebot“). Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Werden einzelne Punkte der AGB vertraglich verändert, bleiben die anderen Punkte der AGB davon unberührt und behalten weiter Gültigkeit. Verträge zwischen Primus Omnium und dem Kunden entstehen ebenfalls durch die Annahme des Angebots, die Bestätigung der Kosten **oder eine andere vom Auftraggeber gegebene Anweisung**.
- 2. LEISTUNGEN VON PRIMUS OMNIUM** – Primus Omnium unterstützt den Kunden bei der Besetzung von Positionen für Führungskräfte (im Folgenden „Kandidaten“). Primus Omnium stellt dem Kunden hierzu Berichte sowie Lebensläufe und weitere Informationen (Gehaltsvorstellungen und Verfügbarkeit) über geeignete Kandidaten für ausgewählte Positionen zur Verfügung, ebenso eine subjektive Einschätzung der Persönlichkeit des Kandidaten. Bevor dem Kunden die o.g. Informationen zur Verfügung gestellt werden, trifft Primus Omnium eine Vorauswahl und prüft die grundsätzliche Eignung der Kandidaten. Weiterhin wird Primus Omnium diese auf Wunsch um Zeugnisse und/oder Referenzgeber der Kandidaten ergänzen und den gesamten Prozess bis zur Integration der Kandidaten koordinieren und begleiten.
- 3. LEISTUNGEN BZW. PFLICHTEN DES KUNDEN** - Der Kunde wird Primus Omnium alle Informationen/Unterlagen zur Verfügung stellen, die für eine erfolgreiche Besetzung der Kundenvakanzen notwendig sind, insbesondere solche Informationen, die Primus Omnium im Prozess mit den Kandidaten diesem gegenüber offenlegen darf (Stellenbeschreibungen, Budgets/Gehaltslevel, Arbeitgeber-Portraits etc.). Gleichermaßen wird der Kunde Primus Omnium über alle Punkte informieren, die keinesfalls offengelegt werden dürfen. Der Kunde informiert Primus Omnium über die mit ihm verbundenen Unternehmen, dessen Mitarbeiter nicht als Kandidaten vorgeschlagen werden dürfen. Der Kunde wird Primus Omnium innerhalb von 5-10 Werktagen Feedback zu vorgeschlagenen Kandidatenprofilen geben.
- 4.** Alle den Bewerber betreffenden Angaben beruhen auf Auskünften und Informationen des Bewerbers selbst oder Dritter. Der Auftragnehmer kann deshalb keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Eignung eines dem Auftraggeber vorgestellten Bewerbers keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr. Der Auftragnehmer kann nicht garantieren, dass ein vorgeschlagener Bewerber nicht anderweitig vermittelt wird bzw. sich anderweitig entscheidet. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung und aus jedem sonstigen Rechtsgrunde gegenüber dem Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Prüfung von Referenzen einschließlich der Bestätigung von beruflichen oder akademischen Qualifikationen und wird sich von der Eignung eines vom Auftragnehmer vorgestellten Bewerbers selbst bzw. durch bevollmächtigte Mitarbeiter überzeugen, bevor er mit den vorgestellten Bewerbern kontrahiert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die etwa notwendige Beschaffung von Arbeits- oder anderen Erlaubnissen, insbesondere auch für die Rechtmäßigkeit der Aufträge, die er an die vom Auftragnehmer vorgestellten Bewerber ggf. erteilt. Der Auftragnehmer haftet nicht für Handlungen des Bewerbers, die zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden könnten. Kündigt ein vom Auftragnehmer für eine Festeinstellung beim Auftraggeber vorgestellter und von diesem eingestellter Bewerber oder kündigt der Auftraggeber einem solchen Bewerber innerhalb von sechs Monaten nach Arbeitsantritt, wird der Auftragnehmer sich bemühen, einen Ersatz zu finden, sofern nicht die Kündigung seitens des Auftraggebers durch eine interne Reorganisationsmaßnahme mit der Folge des Wegfalls des Bedarfs, des Arbeitsplatzes o.ä. Reorganisationsmaßnahmen, infolge Übernahme des Bewerbers durch ein anderes Unternehmen oder infolge Fusion mit einem solchen oder Änderung der Arbeitsplatzbeschreibung bzw. der Aufgabenstellung verursacht wurde. Im Rahmen der Ersatzsuche entstehen dem Auftraggeber keine Mehrkosten für diese Dienstleistung; der Auftraggeber trägt lediglich etwa noch entstehende erneute Anzeigenkosten, die ggf. vorab zu vereinbaren sind, sowie etwaige sonstige Kosten (z.B. Reisekosten). Die Honorarforderung der ursprünglichen Vermittlung bleibt hiervon unberührt.
- 5. Der Kunde muss Primus Omnium ohne Verzögerung innerhalb einer Woche informieren, wenn ein vorgeschlagener Kandidat ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Kunden eingeht.** Wird der Arbeits- bzw. freie Dienstvertrag zu anderen als den vereinbarten Bedingungen abgeschlossen oder wird der vorgeschlagene Bewerber für eine andere Stelle und/oder in einem verbundenen Unternehmen eingestellt, so berührt dies den Honoraranspruch des Auftragnehmers nicht. Stellt der Auftraggeber einen ihm durch den Auftragnehmer vorgeschlagenen Bewerber zu einem späteren Zeitpunkt (innerhalb von 12 Monaten) ein, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung des Honorars unberührt. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, einen Auftrag zu stornieren oder wesentlich zu ändern. Für den Fall eines vom Auftraggeber stornierten Auftrags sind nur die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu erstatten. Sollte der Bewerber aufgrund des § 670 BGB die Erstattung der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorstellungsgespräch beim Auftraggeber entstanden sind von diesem verlangen, so ist dieser verpflichtet, jene zu erstatten. Änderungen der Firmenbezeichnung, der Rechtsform, der Anschrift und der Rechnungsstellung teilt der Kunde Primus Omnium umgehend schriftlich mit. Die abschließende Prüfung und Eignung des Kandidaten obliegt dem Kunden.
- 6. VERTRAULICHKEIT** - Primus Omnium ist laut Bundesdatenschutzgesetz und vertraglich auf das Datengeheimnis und damit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Weitergabe kundenbezogener Daten und Informationen findet nicht statt, soweit nicht zur Erfüllung ihres Auftrags notwendig und abgestimmt. Primus Omnium garantiert seinen Kunden absolute Vertraulichkeit. Über Informationen, die eine Vertragspartei von der anderen im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erfährt oder zur Kenntnis nimmt, ist grundsätzlich Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Primus Omnium und im Interesse des Kandidaten zur vertraulichen Behandlung der überlassenen Kandidatenprofile. **Der Kunde sichert zu, die ihm überlassenen Profile und Unterlagen nicht an Dritte oder nicht mit den vertragsgegenständlichen Leistungen befasste Mitarbeiter des Kunden weiterzugeben bzw. zugänglich zu machen.** Der Kunde wird Primus Omnium von jeglichen Ansprüchen und Forderungen der Kandidaten oder Dritter, die im Zusammenhang mit etwaigen Verletzungen von datenschutzrechtlichen Bestimmungen seitens des Kunden gegen Primus Omnium entstehen oder geltend gemacht werden, vollumfänglich freistellen.
- 7. HONORARE** - Bei Übernahme eines Suchauftrags erfolgt die Honorierung generell auf der Basis von monatlich zahlbaren Beratungshonoraren, die bei Vertragsunterschrift des erfolgreichen Kandidaten vom dann fälligen Gesamthonorar in Abzug gebracht werden. Eine Suchaktion auf reiner Erfolgshonorarbasis ist damit zunächst ausgeschlossen. Das Gesamthonorar wird normalerweise bei Auftragserteilung als Festhonorar vereinbart. Ausgangspunkt für die Berechnung ist ein Honorar in Höhe eines Drittels der angepeilten Bruttojahresbezüge. Darüber hinaus werden die Komplexität der Suchaufgabe und der aufgrund der gesamten Umstände zu erwartende Beratungsaufwand berücksichtigt. Das Mindesthonorar für einen Suchauftrag (Direktsuche) beträgt 30.000,- €. Werden im Zusammenhang mit einem Suchauftrag weitere Kandidaten engagiert, so gilt für alle weiteren Platzierungen ein Drittel des effektiven Jahreseinkommens dieser Kandidaten als Honorar vereinbart. Bei Auftragserteilung werden vom vereinbarten Festhonorar 25% fällig,

PRIMUS OMNIUM

EXECUTIVE CONSULTANCY

weitere 25% jeweils nach Ablauf des ersten, des zweiten und des dritten Monats der Suchaktion. In der Regel sollte die Suchaktion in dieser Zeit abgeschlossen sein. In jedem Fall wird die Suche nach Kandidaten und deren Betreuung solange fortgesetzt, bis das Projekt zu einem einvernehmlich befriedigenden Abschluss gebracht werden kann.

8. **ÄNDERUNGEN** - Änderungen der AGB erlangen mit Beginn desjenigen Monats, der der entsprechenden Information (Textform ausreichend) an den Kunden als übernächster folgt Rechtsgültigkeit, und zwar für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zu Primus Omnium, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei Primus Omnium eintrifft. Suchaufträge, bei denen sich das Anforderungsprofil ebenfalls ändern könnte oder überhaupt erst im Laufe der Suche festgelegt wird, sowie Suchaufträge, bei denen ganz bewusst Kandidaten sehr unterschiedlicher Hierarchiestufen und damit auch stark variierender Einkommenskategorien in Frage kommen, sowie Suchaufträge, bei denen offen ist, ob Kandidaten als angestellte Manager oder potentielle Mitgesellschafter angesprochen werden sollen, werden in Abweichung von Ziffer 5 auf der Basis eines fest vereinbarten Vorabhonorars als Mindesthonorar durchgeführt und anschließend auf der Basis eines Drittels der effektiven Jahresbezüge des ersten Jahres abgerechnet. Das Vorabhonorar wird bei Vertragsabschluss des erfolgreichen Kandidaten von dem dann fälligen Gesamthonorar in Abzug gebracht. Wird der Arbeitsvertrag zu anderen als den vereinbarten Bedingungen abgeschlossen oder wird der vorgeschlagene Bewerber für eine andere Stelle oder/und in einem verbundenen Unternehmen eingestellt, so berührt dies den Honoraranspruch von Primus Omnium nicht. Ein Suchauftrag bezieht sich generell auf eine bestimmte, fest umrissene Position, die es zu besetzen gilt. Sollte während der Arbeit an einem Projekt eine wesentliche Verschiebung der Aufgabenstellung und damit des Suchfeldes oder des Schwierigkeitsgrades eintreten, wird eine angemessene Anpassung des Honorars vereinbart. Falls sich aus der Beratungstätigkeit neue, zusätzliche Suchaufgaben ergeben, werden diese als eigene Projekte behandelt.
9. **EINSTELLUNGSHONORAR** – Kommt es durch die Vermittlung des Auftragnehmers zum Abschluss eines Arbeitsvertrages, beträgt das Erfolgshonorar, sofern nicht anders vereinbart, ein Drittel des Jahresbruttogehalts zzgl. der gesetzlichen MwSt. Zum Jahresbruttogehalt gehören auch steuerlich vergünstigte Sonderzahlungen oder sonstige Sondervergütungen, die das tatsächliche Einkommen des vermittelten Bewerbers erhöhen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer jeweils unverzüglich über das vertraglich vereinbarte Jahresbruttogehalt durch Übersendung von Ablichtungen der die Vergütung betreffenden Teile des Arbeitsvertrags zu informieren. Die Rechnung wird nach Vertragsunterzeichnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Dies gilt für den Fall, dass Primus Omnium mit der Suche beauftragt wurde oder Primus Omnium die Initiative ergriffen hat und der Kunde dann als Folge der Aktivität – aber ohne vorausgegangenen Suchauftrag – einen Kandidaten verpflichtet, wird ebenfalls das Honorar von einem Drittel der effektiven Jahresbezüge (Jahreszielgehalt einschließlich Bonus und Optionen) fällig. Der Kunde verpflichtet sich im Falle der Einstellung eines seitens Primus Omnium vorgestellten Bewerbers zur Zahlung dieses Drittels oder **abweichend davon der individualvertraglich vereinbarten Vergütung**. Alle Honorare sind zahlbar zzgl. der gesetzlichen MwSt. Der Honoraranspruch von Primus Omnium entsteht, sobald ein vorgeschlagener Kandidat vom Kunden per Dienst- oder Arbeitsvertrag beauftragt oder eingestellt wird und dies innerhalb von 12 Monaten nach Vorschlag des Kandidaten durch Primus Omnium bei dem Kunden erfolgt. Hinzu kommen Spesen wie unter Punkt 10 dargestellt.
10. **BEIRATSSUCHEN** - Für Suchaufträge bei der Besetzung von Beirats- oder Aufsichtsratspositionen berechnet Primus Omnium ein Honorar, das der Hälfte der zu erwartenden Jahrestantiemen entspricht.
11. **Besondere Bestimmungen bei INTERIM MANAGEMENT**
Kommt es durch die Vermittlung des Auftragnehmers zum Abschluss eines freien Dienstvertrages (Interim Management), beträgt das Erfolgshonorar mind. 25% der vom Interim Manager dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Vergütung zuzüglich MwSt.. Die Zahlungsverpflichtung besteht so lange, wie der Interimsmanager für den Auftraggeber tätig ist; außerdem besteht sie unabhängig davon, in welcher Position der Interim Manager beim Auftraggeber eingesetzt wird. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils unverzüglich über die vom Interim Manager in Rechnung gestellte Vergütung durch Übersendung von Ablichtungen der Rechnungen zu informieren. Der Auftraggeber stellt im Falle der projektbezogenen Dienstverschaffung eines freiberuflich tätigen Interim Managers durch die Art und Weise der Vertragsgestaltung und -abwicklung sowie durch geeignete interne Organisationsmaßnahmen sicher, dass der mit dem freiberuflich tätigen Interim Manager geschlossene Dienstvertrag nicht nachträglich in einen Arbeitsvertrag umgedeutet werden kann. Dem Auftraggeber ist es untersagt, ohne Zustimmung des Auftragnehmers in den ersten 12 Monaten nach Ende der vereinbarten Projektzeit eine vertragliche Zusammenarbeit mit dem Interim Manager direkt oder indirekt vorzunehmen. Wird ein durch den Auftragnehmer vermittelter Interim Manager innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der letzten Tätigkeit im Rahmen des vermittelten Interim Einsatzes erneut vom Auftraggeber interimistisch engagiert, steht dem Auftragnehmer das nach Punkt 7a) fällige Honorar zu. Wird ein durch den Auftragnehmer vermittelter Interim Manager innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der letzten Tätigkeit im Rahmen des vermittelten Interim Einsatzes in eine Festanstellung übernommen, ist dem Auftragnehmer das nach Punkt 6 fällige Honorar zu zahlen.
12. **Erfüllungsort und Gerichtsstand** ist Frankfurt. Für alle Ansprüche, die sich im Zusammenhang mit dem Auftrag und dessen Durchführung ergeben, gilt ausschließlich deutsches Recht.
13. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Werden im Rahmen einer Sondervereinbarung einzelne Punkte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert oder außer Kraft gesetzt, so behalten alle übrigen Punkte ihre Gültigkeit
14. **NEBENKOSTEN** - Die laufenden Spesen wie Telefonkosten, Hotels, Bewirtungen von Kandidaten und Kontaktpersonen, Flugtickets, Leihwagen, Taxis und sonstige Baraufwendungen werden monatlich von Primus Omnium mit einem Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Er beläuft sich in den ersten drei Monaten auf 15% der Honorarrate oder 1.200,- € und ab dem vierten Monat auf 10% oder 1.000,- €. Diese Spesen werden unabhängig vom Beratungshonorar so lange berechnet, wie der Suchauftrag läuft. Hinzu kommen die der Primus Omnium liquidierten Spesen der Kandidaten.
15. **KÜNDIGUNG** - Dem Kunden steht es frei, zu jedem Monatsende von dem Auftrag zurückzutreten. Fällig werden dann die bis dahin anfallenden Monatshonorare und Spesen für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Dienstleistungen. Eine weitere Verpflichtung des Kunden besteht nicht. Sollte jedoch nach Beendigung des Auftrags der Kunde innerhalb von 12 Monaten einen von Primus Omnium schriftlich oder persönlich vorgestellten Kandidaten engagieren, wird das normale Honorar fällig. Das gleiche gilt, wenn der Kunde (ebenso Schwester-, Mutter- und Tochtergesellschaften oder Beteiligungen) innerhalb von 12 Monaten nach der durch Primus Omnium erfolgten schriftlichen oder persönlichen Präsentation einen Kandidaten engagiert, mit dem zunächst kein Vertrag zustande gekommen war.
16. **Fassung vom 1.1.2022**